

**DEPARTEMENT  
BILDUNG, KULTUR UND SPORT**  
Abteilung Volksschule

Mai 2015 / Aktualisierte Version: Mai 2022

**HANDREICHUNG**

**Kirchlicher Religionsunterricht:  
Empfehlungen zur Organisation an der Volksschule Aargau**

---

Mit der Einführung des Aargauer Lehrplan Volksschule 2020 ist die Anzahl der Wochenlektionen angewachsen, womit das Führen umfassender Blockzeiten an der Primarschule unterstützt wird. Aus diesem Grund ist es anspruchsvoll, den kirchlichen Religionsunterricht in die Stundenpläne der Kinder und Jugendlichen einzubetten.

Aufgrund der steigenden Schülerzahlen ist an einigen Schulen das benötigte Raumangebot knapp.

Durch die digitale Entwicklung werden Institutionen sensibler auf Datenschutzbelange. Mit den digitalen Technologien stellen sich immer wieder neue Datenschutzfragen. Entsprechend gilt es hier ebenfalls die datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen zu kennen und einzuhalten.

Mit den vorliegenden Empfehlungen zeigt das Departement Bildung, Kultur und Sport (BKS) in Absprache mit den Landeskirchen Möglichkeiten auf, wie die erwähnten Herausforderungen gemeistert werden können.

Die Empfehlungen wurde von der Abteilung Volksschule des BKS, dem Rechtsdienst BKS, dem Verband Schulleiterinnen und Schulleiter des Kantons Aargaus und den Bildungsverantwortlichen der Landeskirchen erarbeitet. Sie richten sich an Schulleitungen und Stundenplanende, ressortverantwortliche Gemeinderäte/-rätinnen, Kirchenpflegen/Pfarreiverantwortliche und Katechetinnen und Katecheten.

Die Handreichung enthält drei Teile:

1. Prämissen
2. Verantwortlichkeiten
3. Empfehlungen zur Umsetzung

## 1. Prämissen

### 1.1 Inhalte und gesetzliche Grundlage

Staat und Kirche haben ein gemeinsames Interesse an der gelingenden Entwicklung der Kinder und Jugendlichen. Im Sinne ganzheitlicher Bildung ist Religion darum in zweifacher Weise ein fester Bestandteil des schulischen Unterrichts.

Im Aargauer Schulgesetz vom 17. März 1981 ([SAR 401.100](#); Stand 1. Januar 2022) ist dazu festgehalten:

#### § 13 Lehrplan

1

Der Lehrplan enthält die Bereiche Sprachen, Mathematik und Naturwissenschaften, Sozial- und Geisteswissenschaften (inklusive Ethik und Religionen), Musik, Kunst und Gestaltung, Bewegung und Gesundheit.

2

Der Regierungsrat regelt für Primarschule und Oberstufe die einzelnen Unterrichtsbereiche, die Zahl der Unterrichtslektionen und ihre Dauer, die Lernziele und die Stoffauswahl sowie die Anforderungen an die Schülerinnen und Schüler bezüglich ihrer Selbst- und Sozialkompetenzen durch Verordnung. Er beachtet dabei die interkantonale Harmonisierung der Lehrpläne.

3

Er regelt für den Kindergarten die Unterrichtsdauer sowie die Richtziele der Selbst-, Sozial- und Sachkompetenzen durch Verordnung.

#### § 17a

##### Kirchlicher Religionsunterricht

1

Zur Erteilung des kirchlichen Religionsunterrichts sind den öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften für zwei Wochenstunden pro Abteilung innerhalb der Unterrichtszeit unentgeltlich geeignete Schulräume zur Verfügung zu stellen.

Während in der Primarschule die Perspektive "Ethik, Religionen, Gemeinschaft" (ERG) gemeinsam mit "Natur und Technik" (NT), "Räumen, Zeiten, Gesellschaften" (RZG) sowie "Wirtschaft, Arbeit, Haushalt" (WAH) den Fachbereich "Natur, Mensch, Gesellschaft" (NMG) bilden und von einer weitgehend integrierenden Zugangsweise ausgegangen wird, wird auf der Oberstufe jede dieser vier Perspektiven in einem eigenen Fachbereich dargestellt.

Der kirchliche Religionsunterricht ergänzt die Perspektive "Ethik, Religionen, Gemeinschaft" für Kinder und Jugendliche der Landeskirchen.

### 1.2 Organisation

Der kirchliche Religionsunterricht nimmt in der Regel eine Wochenlektion in Anspruch. Den räumlichen Voraussetzungen und schuleigenen Rahmenbedingungen soll unter Berücksichtigung der rechtlichen Grundlagen Rechnung getragen werden. Daher sind von Ort zu Ort unterschiedliche Lösungen möglich, wie der kirchliche Religionsunterricht der Kinder und Jugendlichen im Schulalltag eingeplant werden kann.

Es gibt Kirchgemeinden / Pfarreien, die eng mit der Schule verbunden sind. Andere beanspruchen teilweise Schulzeit und Räumlichkeiten der Schule und benutzen zusätzlich ausserschulische Lernorte, wieder andere bieten Religionsunterricht ganz ausserhalb des Lernorts Schule an, etwa in

Räumlichkeiten der Kirchengemeinde. In vielen Regionen findet ein konfessioneller Unterricht an der Schule statt, vereinzelt werden interkonfessionelle Varianten realisiert.

Schulen sowie Kirchengemeinden / Pfarreien haben eigene Profile und unterschiedlich geprägte Kulturen. Sie finden deshalb unterschiedliche Organisationsformen im Rahmen der gesetzlichen Vorgabe beziehungsweise des faktisch Möglichen. Diese Heterogenität bedingt, dass Schulen und Kirchengemeinden / Pfarreien im gegenseitigen Austausch stehen müssen und ihre Bedürfnisse und Möglichkeiten kommunizieren, um gemeinsam getragene Lösungen zu ermöglichen.

Der von den Kirchen verantwortete Religionsunterricht wird von eigens dafür ausgebildeten Religionslehrpersonen bzw. katechetisch Tätigen durchgeführt, die von der jeweiligen Landeskirche bzw. Kirchengemeinde angestellt sind.

Der Status dieser katechetisch Tätigen ist mit Blick auf die verschiedenen Gruppen von Lehrpersonen an der Schule zu klären. Mit dem Status hängen Rechte, Pflichten, Erwartungen, Zugehörigkeiten und das Eingebundensein in die Kommunikationsstruktur zusammen.

Katechetisch Tätige arbeiten meistens in Teilzeitanstellungen. Oft erstreckt sich eine Anstellung über mehrere Kirch- und Schulgemeinden. Die zeitliche Verfügbarkeit ist entsprechend eingeschränkt (Stundenplanung).

### **1.3 Datenschutz**

Der Umgang mit Personendaten wird vom Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG, [SAR 150.700](#)) geregelt. Daten über die Religionszugehörigkeit gehören zu den besonders schützenswerten Personendaten (§ 3 Abs. 1 lit. k IDAG und § 7 Abs. 1 lit. a der Verordnung zum Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen, VIDAG, [SAR 150.711](#)). Die Schulen dürfen der jeweiligen Kirchengemeinde die Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Konfession zur Planung und Durchführung des kirchlichen Religionsunterrichts als gesetzlich geregelte, öffentliche Aufgabe der Landeskirchen weitergeben (vgl. § 14 Abs. 1 IDAG in Verbindung mit § 17a Schulgesetz). Die Weitergabe der Personendaten an die Kirchengemeinden unterliegt der sog. Informationspflicht gegenüber den Eltern:

#### § 13 IDAG

##### Informationspflicht

1

Das öffentliche Organ beschafft die Personendaten nach Möglichkeit bei der betroffenen Person selbst. Es informiert diese über jede Beschaffung von Daten. Die Informationspflicht gilt auch, wenn die Daten bei Dritten beschafft werden.

Die Eltern als gesetzliche Vertreter ihrer Kinder sind über die Weitergabe der Personendaten ihres Kinds (u.a. Name, Vorname, Adresse, Klasse, Klassenlehrperson, Schulhaus) an die Kirchengemeinde zur Planung und Koordination des kirchlichen Religionsunterrichts zu informieren. Diese Information kann zum Beispiel im Rahmen eines Anmeldeformulars oder eines Elternbriefs der Schule erfolgen. Wichtig ist dabei, dass der Zweck der Datenbearbeitung (Planung und Durchführung des kirchlichen Religionsunterrichts) und die Weitergabe an die Kirchengemeinde transparent ersichtlich sind (siehe Kapitel 2 und Anhang).

Entsprechend sind zwischen Schulen und Kirchengemeinden / Pfarreien Lösungen zu suchen, die einerseits dem gesetzlichen Rahmen entsprechen und andererseits eine Planung des kirchlichen Religionsunterrichts ermöglichen. Auf diese Lösungen wird im nachfolgenden Kapitel unter "Planung des kirchlichen Religionsunterrichts" eingegangen.

## 2. Verantwortlichkeiten

### 2.1 Planung des kirchlichen Religionsunterrichts

Um die datenschutzrechtlichen Vorgaben einzuhalten, werden folgende zwei Varianten vorgeschlagen, welche im Anhang mit konkreten Textbausteinen zusätzlich erläutert werden.

#### Variante 1:

Die Schulen schicken Eltern vor Schuleintritt ein Anmeldeformular, mit welchem diverse Daten abgefragt werden. Dieses Anmeldeformular wird bei der Abfrage der Konfessionszugehörigkeit ergänzt.

---

Konfession: .....

#### Hinweis

Die Personalien des Kinds sowie die Angabe zur Konfession werden der entsprechenden Kirchgemeinde (römisch-katholisch, reformiert, christkatholisch) zur Anmeldung und Planung des kirchlichen Religionsunterrichts weitergegeben. Die Kirchgemeinde wird die Eltern sodann direkt informieren bzw. kontaktieren. Falls Sie nicht möchten, dass diese Daten der Kirchgemeinde weitergegeben wird, teilen Sie dies bitte der Schule mit.

---

Die Eltern haben die Möglichkeit, die Angabe zur Konfession nicht auszufüllen oder der Weitergabe der Angaben an die Kirchgemeinde zu widersprechen, indem sie diesen Willen etwa handschriftlich kundtun.

Dank dieser Variante haben die Kirchgemeinden / Pfarreien gleich auch Aussagen darüber, in welcher Klasse und in welchem Schulhaus das Kind ist, was eine Planung des kirchlichen Religionsunterrichts erleichtert. Für die Schulen kann diese Variante eine Anpassung ihrer Anmeldeformulare bedeuten. Einzelne Schulen erheben die Konfessionszugehörigkeitsdaten nicht mehr, da sie für Schulbelange nicht relevant sind. Zudem gibt es zwischen dem Zeitpunkt der Datenerfassung und dem Start des kirchlichen Religionsunterrichts eine zeitliche Diskrepanz, welche dazu führt, dass die Aktualität der Daten leidet.

#### Variante 2:

Die Landeskirchen erhalten die Daten zur Konfessionszugehörigkeit durch die Einwohnerkontrollen und schreiben die Eltern der Kinder direkt an (mit Anmeldeformular für den kirchlichen Religionsunterricht). Die rechtlichen Grundlagen zur Zusammenarbeit respektive Datenweitergabe zwischen Einwohnerkontrollen und Kirchgemeinden sind in § 15a des Gesetzes über die Register und das Meldewesen (RMG, [SAR 122.200](#)) geregelt.

Mit der Anmeldung durch die Eltern liegt datenschutzrechtlich eine Einwilligung vor, dass die Kirchgemeinde die angegebenen Personendaten verwenden darf. Zur Vereinfachung der Organisation werden in diesem Anmeldeformular gleich auch die Schulhaus- und Klassenzugehörigkeit bei den Eltern erhoben.

Bei dieser Variante werden die Daten gemäss Geburtsdatum zugestellt. Infolge möglicher Rückstellungen entsprechen diese jedoch nicht zwingend den Klassenjahrgängen. Die Klassen- respektive Schulhauszugehörigkeit muss bei dieser Variante in einem zweiten Schritt zwischen Kirchgemeinde / Pfarrei und Eltern geklärt werden (Musterbrief der Landeskirchen, siehe Anhang). Allfällige Zu- oder Wegzüge müssen ebenfalls später erfasst werden. Dafür sind bei dieser Variante auch Kinder erfasst, welche privat beschult werden oder andere schulische Angebote besuchen.

Wie in den Prämissen erwähnt, sind die Bedürfnisse und Möglichkeiten der Schulen und der Kirchgemeinden / Pfarreien sehr unterschiedlich. Aus diesem Grund gilt es, dass im Rahmen dieser Varianten Lösungen vor Ort zwischen Schulleitung und Kirchgemeinde / Pfarrei allenfalls unter Einbezug des ressortverantwortlichen Gemeinderatsmitglieds diskutiert werden.

## 2.2 Verantwortung der Kirchgemeinden / Pfarreien

- **Katechese-Konzept und Konzept Pädagogisches Handeln:** Die Kirchgemeinde / Pfarrei gibt sich Rechenschaft darüber, auf welchem Katechese-Konzept / Konzept Pädagogisches Handeln ihre Arbeit basiert und welchen Platz der kirchliche Religionsunterricht an der Schule einnimmt bzw. einnehmen soll.
- **Zusammenarbeit an der Schule:** Die Kirchgemeinde / Pfarrei klärt, ob und in welchem Umfang sie die Vernetzung der katechetisch Tätigen mit der Schule wünscht (Partizipation am Kollegium, Teilnahme und Mitgestaltung von Projekten wie Schulreise, Spezialwochen usw.). Ebenfalls gilt es zu klären, wer die Kosten für Unterrichtsmaterial und allfällige erweiterte Kosten (Kopien, übergeordnete Projekte, ...) trägt.
- **Schulordnung:** Wer an der Schule arbeitet, anerkennt auch die schulischen Regelungen. Auch der Umgang bei einem allfälligen Ausfall des kirchlichen Religionsunterrichts sollte vorab geklärt werden.
- **Elternkontakt:** Der kirchliche Religionsunterricht ist kein Schulfach und fällt deshalb nicht unter die Schulpflicht. Kirchgemeinden / Pfarreien definieren die Verbindlichkeiten für die Mitglieder ihrer Landeskirchen. Eltern entscheiden, ob ihre Kinder am Angebot teilnehmen. Sie melden ihre Kinder für den kirchlichen Religionsunterricht bei der Kirchgemeinde / Pfarrei an bzw. ab. Die katechetisch Tätigen machen den Eltern die Mitverantwortlichkeit für das Gelingen des kirchlichen Religionsunterrichts bewusst.
- **Informationen zum Religionsunterricht:** Schulische und kirchliche Unterschiede verlangen nach klaren Zuständigkeiten. Es ist die Sache der Kirchgemeinden / Pfarreien, die kirchlichen Unterrichtsgefässe in und ausserhalb der Schule den Eltern und ihren Kindern zu kommunizieren.

## 2.3 Verantwortung der Schulen

- **Schulraum für den Religionsunterricht:** Die Schule stellt den katechetisch Tätigen nach gegenseitiger Absprache die für den Religionsunterricht geeigneten Räume, Einrichtungen und Zeitgefässe zur Verfügung.
- **Kommunikation:** Die Schulleitung legt fest, wer von schulischer Seite zuständig ist für die Belange des kirchlichen Religionsunterrichts und versorgt die katechetisch Tätigen rechtzeitig mit den für sie wichtigen Informationen (Anlässe, Schulausfälle, Termine usw.).

## 2.4 Empfehlungen zur Umsetzung

- **Bezugspersonen Schule / Kirchen definieren:** Für beide Partner ist es wichtig, definierte Ansprechpartner vor Ort für den kirchlichen Religionsunterricht zu haben.
- **Kommunikationswege festlegen:** Zwischen Schulleitung und den katechetisch Tätigen muss geklärt sein, welcher Kommunikationsstruktur zu folgen ist. Dabei lohnt es sich, zeitliche Fixpunkte im Anmeldeverfahren und in der Organisation zu vereinbaren. Es ist festzulegen, was unter Holschuld und was unter Bringschuld fällt. Die technischen Hilfsmittel sind zu benennen, die im Einsatz sind: Lehrpersonen-Fächli, Info-Brett, Lehrpersonen-Mail, Schul-Homepage mit Passwort.
- **Status von katechetisch Tätigen in den Schulen:** Katechetisch Tätige sind Fach(lehr)personen, die von den Kirchgemeinden angestellt und entlohnt werden. Sie üben ihre Tätigkeit am

Lernort Schule auf der Basis von § 17a des Schulgesetzes aus. Falls möglich und erwünscht, partizipieren sie an der schulischen Arbeit und an der Schulkultur. Katechetisch Tätige sollen als schulische Partnerinnen und Partner wahrgenommen werden. Entsprechend sollen sie bezüglich Informationen und Zusammenarbeit mit Instrumentallehrpersonen und Schulsportleitenden gleichgestellt werden und dabei die entsprechenden Kommunikationswege und Kooperationsmodelle anwenden.

- **Dienstweg im Konfliktfall:** Im Konfliktfall ist der Dienstweg einzuhalten. Seitens der Volksschule Aargau gilt, dass die Schulleitung für den Schulbetrieb zuständig ist. Jede Schule besitzt ein Vorgehen bei Beschwerden, welches den Dienstweg festlegt. Kirchgemeinden haben im Konfliktfall die Möglichkeit, die landeskirchlichen Dienste in Anspruch zu nehmen.

## **2.5 Kontakte:**

### **Departement Bildung, Kultur und Sport, Abteilung Volksschule:**

Stefan Wirz, Leiter Sektion Organisation, [stefan.wirz@ag.ch](mailto:stefan.wirz@ag.ch)

### **Reformierte Landeskirche Aargau:**

Dr. Stephan Degen-Ballmer, Fachstelle Pädagogisches Handeln, [stephan.degen@ref-aargau.ch](mailto:stephan.degen@ref-aargau.ch)

### **Römisch-Katholische Kirche im Aargau:**

Dr. Joachim Köhn, Fachstelle Katechese — Medien, [joachim.koehn@kathaargau.ch](mailto:joachim.koehn@kathaargau.ch)

### **Christkatholische Landeskirche Aargau:**

Ernst Blust, Kirchenratspräsident, [praesident.aargau@christkatholisch.ch](mailto:praesident.aargau@christkatholisch.ch)

### 3. Anhang

#### 3.1 Textbausteine für die auf den Seiten 3 und 4 festgehaltenen Varianten:

##### Variante 1: Anmeldeformular bei Schuleintritt

---

Konfession: .....

##### Hinweis:

Die Personalien des Kinds sowie die Angabe zur Konfession werden der entsprechenden Kirchgemeinde (römisch-katholisch, reformiert, christkatholisch) zur Anmeldung und Planung des kirchlichen Religionsunterrichts weitergegeben. Die Kirchgemeinde wird die Eltern sodann direkt informieren bzw. kontaktieren. Falls Sie nicht möchten, dass diese Daten der Kirchgemeinde weitergegeben wird, teilen Sie dies bitte der Schule mit.

---

##### Variante 2: Elternbrief der Kirchgemeinde an Eltern von durch die Einwohnerkontrollen gemeldeten Kinder der jeweiligen Konfession (ein Musterbrief mit den besagten Textbausteinen liegt den Kirchgemeinden vor)

##### Baustein 1: Datenherkunft und Datenqualität

---

Die Daten zur Konfessionszugehörigkeit hat die Kirchgemeinde / Pfarrei XY von der Einwohnerkontrolle der Gemeinde YZ nach den gesetzlichen Vorgaben (§ 15a Gesetz über Register und das Meldewesen) erhalten. Die Daten der Kinder wurden nach dem Geburtsdatum ausgewertet. Entsprechend ist es möglich, dass ihr Kind infolge einer schulischen Rückstellung noch nicht in die Primarschule eintreten wird. Ebenfalls kann es sein, dass ihr Kind eine andere Schule oder Schulungsform besucht. In beiden Fällen bitten wir Sie um eine Rückmeldung.

---

##### Baustein 2: weitere Personendaten

---

Damit wir den Religionsunterricht planen können, bitten wir Sie, uns das Schulhaus sowie die Klasse Ihres Kindes mitzuteilen, sofern es den Religionsunterricht besuchen wird.

---